

Licht- und Wasserfachbeamter) meldet angehende Rohrnetzmeister z. B. bei der IHK Karlsruhe an.

Ein anderes Beispiel gibt das Berufsförderungswerk der Versicherungswirtschaft. Die IHK Detmold konnte als „Schwerpunktkammer“ für Prüfungen zum Versicherungsfachwirt gewonnen werden [8]. Von den bis heute geprüften 430 Versicherungsfachwirten, die sich durch Fernunterricht vorbereitet haben, legten mehr als 200 die Prüfung vor der IHK Detmold ab.

Problematischer ist die Situation für diejenigen Fernlehrgangsteilnehmer, die sich nicht auf Bemühungen von Fach-, Berufs- oder Branchenverbänden stützen können. In erster Linie sollen hier angehende Bilanzbuchhalter, aber auch EDV-Fachkräfte und Fachkaufleute, genannt werden, also Funktionsspezialisten. Es gilt aber auch für Fachwirte im Bereich des Handels und der Industrie.

- Für diese Fernlehrgangsteilnehmer sollten Prüfungsmöglichkeiten an regional verteilten Schwerpunktkammern eingerichtet werden, wobei die Vorschläge der Kultusministerkonferenz hinsichtlich der Berücksichtigung der Vorbereitungsform Fernunterricht ebenfalls berücksichtigt werden sollten.

Institutinterne Prüfungen

Die Tatsache der geringen bzw. fehlenden öffentlichen Anerkennung von Prüfungen, die von privaten Fernunterrichtsanbietern durchgeführt werden, ist weiter oben (unter „Fernlehrgänge, die auf institutsinterne Prüfungen vorbereiten“) erwähnt worden. Das Problem liegt darin, daß für einen Teil der betreffenden Fernlehrgänge – vor allem im Bereich der beruflichen Fortbildung – keine staatlichen oder öffentlich-rechtlichen Rahmestoffpläne und darauf basierende Prüfungsanforderungen bestehen (z.B. „Betriebswirt“ der Betriebswirtschaftlichen Akademie, „Einrichtungsberater“, „Steuersachbearbeiter“).

Andere Fernlehrgänge sind aus komplexen Maßnahmen herausgenommene Bausteine, die unter Bezeichnungen wie

- Buchführung und Bilanzierung
 - Personalwesen
 - Betriebsorganisation
- angeboten werden.

Sie alle sind durchaus qualifizierende Weiterbildungsmaßnahmen. Sie wurden von der Staatlichen Zentralstelle für Fernunterricht zugelassen, u. a. mit der Begründung, daß sie nach Inhalt, Dauer oder Ziel und nach der Art ihrer Durchführung mit den Zielen der beruflichen Bildung gemäß Berufsbildungsgesetz übereinstimmen.

Man könnte nun schriftlich und mündlich im Fernlehrinstitut durchgeführte Prüfungen – im Gegensatz zu Externenprüfungen – als Bestandteil des Fernlehrgangs, quasi als das Ende seiner Durchführung, definieren. Dann ist zu überlegen, ob nicht durch die Einbeziehung derartiger institutsinterner Prüfungen in das staatliche Überprüfungsverfahren eine Aufwertung zu erreichen ist, wenn ein positives Überprüfungsergebnis in der Prüfungsurkunde bzw. im Prüfungszeugnis vermerkt wird, das den Teilnehmern ausgehändigt wird.

Anmerkungen

- [1] Harke, D., und Storm, U.: Fortbildungsprüfungen im Kammerbereich – Erste Ergebnisse einer BBF-Erhebung (Teil I). In: Berufsbildung in Wissenschaft und Praxis, H. 2, 1976, S. 23-25.
- Storm, U.: Fortbildungsprüfungen ... (II). In: Berufsbildung in Wissenschaft und Praxis, H. 3, 1976, S. 21-23.
- Albrecht, H.: Fortbildungsprüfungen. (III). In: Berufsbildung in Wissenschaft und Praxis, H. 4, 1976, S. 26-28.
- Storm, U.: Fernlehrgangsteilnehmer in Kammerprüfungen. In: Berufsbildung in Wissenschaft und Praxis, H. 6, 1979, S. 13 ff.
- [2] Ein vollständiger Projektbericht erscheint in Kürze als Heft 6 der Reihe „Informationen und Dokumentationen zum beruflichen Fernunterricht“.
- [3] Klaus, D.: Die Fachwirtekonzeption des Deutschen Industrie- und Handelstages. In: Die Deutsche Berufs- und Fachschule, H. 4, 1975, S. 243 ff.
- [4] Ross, E.: Der Modellfernlehrgang Elektronik – ein Beitrag zur Förderung des beruflichen Fernunterrichts. In: Berufsbildung in Wissenschaft und Praxis, H. 2, 1979, S. 24 ff.
- [5] BMV-Nachrichten, 2/81, S. 8.
- [6] „Rahmenvereinbarung über das Verfahren bei staatlichen Abschlußprüfungen für Fernlehrgangsteilnehmer“ – Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 15.06.73 –.
- [7] Vgl. Scorpis: „Die Sache mit der besonderen Prüfung“, dsk 1/79 (Zeitschrift des Deutschen Studienkreises, einer Vereinigung von Fernlehrgangsteilnehmern und Absolventen von Fernunterricht).
- [8] Müller-Lutz, H.-L.: Der Versicherungsfachwirt. In: Die Deutsche Berufs- und Fachschule, H. 4, 1975, Wiesbaden.

Hermann Benner

Beziehungen zwischen der Klassifizierung der Berufe und den staatlich anerkannten Ausbildungsberufen

Probleme und Lösungsansätze

Das offizielle Ordnungs- und Klassifikationssystem der Berufe wird in diesem Beitrag im Hinblick auf die darin vorgenommene Einordnung der staatlich anerkannten Ausbildungsberufe untersucht. Dabei wird deutlich, daß die Ausbildungsberufe in der Klassifizierung der Berufe nicht nach einheitlichen Gesichtspunkten eingruppiert wurden und als Bezeichnungen unterschiedlicher Ordnungseinheiten vorkommen. Ausbildungsbezogene Fragestellungen lassen sich deshalb nicht unmittelbar mit Hilfe von Statistiken beantworten, die auf der Klassifizierung der Berufe basieren.

Klassifizierung der Berufe

Das Statistische Bundesamt Wiesbaden gibt im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung und der Bun-

desanstalt für Arbeit ein „systematisches und alphabetisches Verzeichnis der Berufsbenennungen“ mit der Bezeichnung „Klassifizierung der Berufe“ [1] heraus. Dieses Werk wurde zuletzt für die Ausgabe 1970 umfassend überarbeitet und dabei auch an die 1968 veröffentlichte Neufassung der International Standard Classification of Occupations (ISCO) angepaßt.

Inhalt und Aufbau der „Klassifizierung der Berufe“ werden von der „Arbeitsgemeinschaft Berufsklassifizierung“ festgelegt. Ihr gehören Vertreter des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung, des Statistischen Bundesamtes, der Bundesanstalt für Arbeit sowie beratende Sachverständige an.

Ein Ordnungs- oder Klassifikationssystem der Berufe ist für alle statistischen Erhebungen erforderlich, die berufsbezogene Merkmale erfassen. Ein Bedarf hierfür besteht nicht allein im Ge-

schäftsbereich der Bundesanstalt für Arbeit, zu deren gesetzlichen Aufgaben u. a. die Arbeitsvermittlung, die Arbeitslosenfürsorge, die Berufsberatung, die Umschulung, die Berufsforschung zählen, sondern auch bei den übrigen Sozialversicherungsträgern und allen anderen Einrichtungen des Staates, der Wirtschaft und der Wissenschaft, die sich mit Strukturfragen der Erwerbstätigen und des Arbeitsmarktes auseinanderzusetzen haben.

Die Auswertung beruflicher Daten gehört nicht zuletzt auch zum Gegenstand der Berufsbildungsforschung, die insbesondere die Grundlagen der Berufsbildung zu klären, die Ziele und Inhalte der Berufsbildung zu ermitteln und die Anpassung der Berufsbildung an die technische, wirtschaftliche und gesellschaftliche Entwicklung vorzubereiten hat [2].

Ein Gliederungssystem der Berufe ist somit für vielfältige Arbeitsgebiete unerlässlich. Seine universelle Einsatzfähigkeit ist schon allein deshalb geboten, damit die einmal aus verschiedenen Quellen erhobenen Daten untereinander vergleichbar sind und im Hinblick auf die verschiedenen Informationsbedürfnisse ausgewertet werden können.

Bei der Entwicklung der 1970 herausgegebenen (1975 ergänzten und berichtigten) Fassung der Klassifizierung der Berufe mußten folgende statistische Gesichtspunkte berücksichtigt werden:

- Wegen der statistischen Repräsentativität waren die grundlegenden berufssystematischen Einheiten, die sogenannten Berufsordnungen, so zusammenzustellen, daß sie mit mindestens 5000 Erwerbspersonen besetzt sind und so auch in kleinen Stichproben repräsentativ erfaßt werden können (Gesichtspunkt der statistischen Repräsentativität).
- Für die Bezeichnungen der Berufsordnungen (Basiseinheiten) wurden allgemeine Berufsbenennungen gewählt, weil bei statistischen Erhebungen mit Selbstangaben erfahrungsgemäß die Mehrheit der nach ihrem Beruf Befragten eine allgemeine und nicht die spezielle Berufsbenennung angibt: beispielsweise nicht Maschinenschlosser, sondern Schlosser (Gesichtspunkt des allgemeinen Sprachgebrauchs).
- Die Struktur der Klassifizierung der Berufe mußte so angelegt werden, daß auch ein statistischer Zeitvergleich mit früheren Berufszählungen, die seit 1882 bestehen, möglich ist (Gesichtspunkt der historischen Vergleichbarkeit).
- Eine Anpassung des Systems an die internationale Klassifikation der Beschäftigten (ISCO) mußte im Hinblick auf eine internationale Auswertbarkeit von Berufsstatistiken vorgenommen werden (Gesichtspunkt der internationalen Vergleichbarkeit).

Die Klassifizierung der Berufe geht in ihrem Aufbau von der ausgeübten Tätigkeit aus. Es werden dabei etwa 25 000 Berufstätigkeiten unterschieden. Bei der Zusammenfassung von Berufstätigkeiten zu den systematischen Einheiten war die Gleichheit oder Artverwandtschaft der Berufstätigkeiten ausschlaggebend. Die Berufstätigkeiten wurden dabei in folgende Kategorien eingeteilt:

- 6 Berufsbereiche (römische Kennziffern)
- 33 Berufsabschnitte (Kennziffer des Berufsbereiches und Kleinbuchstaben)
- 86 Berufsgruppen (zweistellige Kennziffern)
- 328 Berufsordnungen (dreistellige Kennziffern) und
- 1672 Berufsklassen (vierstellige Kennziffern).

Der Verwandtschaftsgrad zwischen den Berufstätigkeiten innerhalb derselben Einheit ist bei den Berufsordnungen am größten, er nimmt bei den jeweils übergeordneten Einheiten in zunehmendem Maße ab. Als Merkmal zur Bestimmung von Berufsverwandtschaften galten beispielsweise das Material (z. B. Steinbearbeiter), das Berufsmilieu (z. B. Verkehrsberufe), die Berufsaufgabe (z. B. Ordnungs- und Sicherheitsberufe), das gemeinsame Objekt der Berufstätigkeit (z. B. Bauberufe).

Die Gliederung der obersten Kategorie, der Berufsbereiche, orientierte sich an der herkömmlichen Unterscheidung nach Berufen der Urproduktion, der Fertigung und der Dienstleistung.

Die 328 Berufsordnungen sind die Basiseinheiten. Ihnen ist jeweils ein Katalog von Berufsbenennungen zugeordnet. Eine weitere Differenzierung der Berufsordnungen in Berufsklassen wurde vorgenommen, um auch Aussagen über die Art von Tätigkeiten (z. B. Fachberufe, Helferberufe, Maschineneinrichter, Maschinenbediener oder andere berufliche Arten) berufssystematisch erfassen zu können.

Folgende Berufsdefinition liegt der Klassifizierung zugrunde: Als Beruf werden „die auf Erwerb gerichteten, charakteristische Kenntnisse und Fertigkeiten sowie Erfahrungen erfordernden und in typischer Kombination zusammenfließenden Arbeitsverrichtungen verstanden, durch die der einzelne an der Leistung der Gesamtheit im Rahmen der Volkswirtschaft mitschafft“ [3]. Diese Begriffsbestimmung verdeutlicht nochmals, daß das entscheidende Abgrenzungskriterium die ausgeübte Tätigkeit ist. Die personenbezogenen Merkmale wie die Qualifikation der Erwerbsperson, ihre Stellung im Betrieb und im Beruf (z. B. Arbeiter, Angestellter, Selbständiger) oder die von ihr durchlaufenen Ausbildungsstufen werden zur Unterscheidung nicht herangezogen.

Von den Grundformen der Berufe (wie z. B. Schmied, Weber, Schneider) werden die durch Spezialisierung oder Arbeitsteilung hervorgegangenen Sonderformen der Berufe unterschieden. Als Merkmal hierfür dient beispielsweise das Arbeitsmaterial (Kupferschmied), das Arbeitserzeugnis (Kesselschmied), der Typ der verwendeten Maschine (Gesensschmied), das Arbeitsverfahren (Handweber), der Verbraucherkreis (Damenschneider).

Die Grundformen der Berufe werden im allgemeinen als Berufsordnungen ausgewiesen, während die Sonderformen zumeist eine Berufsklasse darstellen, wie es auch bei den anderen Sonderformen (z. B. berufsfachliche Helfer) der Fall ist.

Staatlich anerkannte Ausbildungsberufe

Die „Qualifikation“ und die „Ausbildungsstufe“ sind, wie bereits erwähnt, definitionsgemäß keine Bestimmungsgrößen für die Klassifizierung der Berufe. Die für die Ausübung eines Berufes notwendigen charakteristischen Kenntnisse, Fertigkeiten, Verhaltensweisen und Erfahrungen werden jedoch weitgehend in formalisierten Ausbildungsgängen erworben. Das Ziel der betrieblichen Berufsausbildung wird z. B. sogar in dieser Weise durch § 1 Abs. 2 Berufsbildungsgesetz (BBiG) charakterisiert:

„Die Berufsausbildung hat eine breit angelegte berufliche Grundbildung und die für die Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit notwendigen fachlichen Fertigkeiten und Kenntnisse in einem geordneten Ausbildungsgang zu vermitteln. Sie hat ferner den Erwerb der erforderlichen Berufserfahrung zu ermöglichen“ [4].

Diese Legaldefinition der Berufsausbildung, die für die gemäß § 25 BBiG und § 25 HwO staatlich anerkannten Ausbildungsberufe verbindlich vorgegeben ist, verdeutlicht Beziehungen, die zwischen geregelten Ausbildungsgängen und den danach ausgeübten einschlägigen Berufstätigkeiten bestehen.

Die Sozialparteien der Metallindustrie (IG Metall und Gesamtmetall) haben beispielsweise in den „Eckdaten zur Neuordnung der industriellen Metallberufe“ [5] die während der Berufsausbildung zu erwerbende Facharbeiterqualifikation so beschrieben, daß sie auch für andere Berufsbereiche gelten kann: „Aufgrund dieser Ausbildung soll der Ausgebildete befähigt sein:

- in unterschiedlichen Betrieben und Branchen den erlernten Beruf auszuüben sowie – ggf. nach Aneignung fehlender Fertigkeiten – artverwandte Facharbeiter Tätigkeiten ausführen zu können;
- sich auf neue Arbeitsstrukturen, Produktionsmethoden und Technologien flexibel einstellen zu können mit dem Ziel, die berufliche Qualifikation zu erhalten;
- an Maßnahmen der Weiterbildung, Fortbildung und Umschulung teilnehmen zu können, um die berufliche Qualifikation und Beweglichkeit zu sichern“.

Zur Zeit gibt es 450 staatlich anerkannte Ausbildungsberufe. In anderen als in anerkannten Ausbildungsberufen dürfen Jugendliche unter 18 Jahren grundsätzlich nicht ausgebildet werden (§ 28 Abs. 2 BBiG). Die anerkannten Ausbildungsberufe verkörpern somit weitgehend die Qualifikationsbasis für die in der Volkswirtschaft auszuübenden Berufstätigkeiten auf Facharbeiter-/Fachangestelltenebene.

Ein System der Ausbildungsberufe im Sinne eines Ordnungsprinzips, nach dem jede Tätigkeit auf Facharbeiter-/Fachangestellteniveau einem bestimmten Ausbildungsberuf zugeordnet werden kann, gibt es jedoch nicht. Dennoch stellen die Ausbildungsberufe in mehrfacher Hinsicht eine Einheit dar. Rein formal sind alle Ausbildungsberufe im „Verzeichnis der anerkannten Ausbildungsberufe“ [6] erfaßt, das nach § 30 BBiG zu führen und alljährlich zu veröffentlichen ist.

Das Arbeits- und Sozialrecht orientiert sich bei der Beurteilung des Anforderungsniveaus von Berufstätigkeiten an der für die Berufsausübung notwendigen Berufsausbildung. Die anerkannten Ausbildungsberufe sind aber ihrem Inhalt nach grundsätzlich keine Abbildungen der in der Volkswirtschaft vorkommenden Berufstätigkeiten. Vielmehr wird das Konstrukt „Ausbildungsberuf“ erst durch den Erlass einer Rechtsverordnung geschaffen. Es stellt ein Qualifikationsbündel dar, das zur Ausübung mehrerer Berufstätigkeiten befähigen soll. Der Ausbildungsberuf muß insofern einerseits vielfältigen Erfordernissen des Beschäftigungssystems gerecht werden und ist andererseits zugleich als dualer Ausbildungsgang mit betrieblichen und schulischen Ausbildungsanteilen in das Bildungssystem einbezogen.

Inhaltlich curricular werden die anerkannten Ausbildungsberufe durch die nach § 25 BBiG und § 25 HwO zu erlassenden Ausbildungsordnungen und die mit ihnen abgestimmten Rahmenlehrpläne festgelegt.

Die Ausbildungsordnungen müssen mindestens folgende Regelungen enthalten:

- die Bezeichnung des Ausbildungsberufes
- die Ausbildungsdauer
- die Fertigkeiten und Kenntnisse, die Gegenstand der Berufsausbildung sind (Ausbildungsberufsbild)
- eine Anleitung zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der Fertigkeiten und Kenntnisse (Ausbildungsrahmenplan) sowie
- die Prüfungsanforderungen.

Die 126 Handwerksberufe sind insofern unter den anerkannten Ausbildungsberufen eine besondere Gruppe, als sie keiner zusätzlichen Anerkennung bedürfen; sie gelten unmittelbar als anerkannte Ausbildungsberufe; denn bereits bei der Entscheidung, welche Gewerbe als Handwerke betrieben werden können (Entscheidung über die Aufnahme eines Gewerbes in die Anlage A der Handwerksordnung) wurden ausbildungsbezogene Merkmale zugrunde gelegt. So ging der Gesetzgeber davon aus, daß es sich bei den Handwerksberufen um Vollberufe handelt, die eine ordentliche Lehre von drei bis vier Jahren mit anschließender Gesellenprüfung, mehrjähriger Gesellentätigkeit mit anschließender Meisterprüfung als Abschluß der Berufsausbildung erfordern, daß der handwerkliche Vollberuf die Möglichkeit zur Spezialisierung und zur Berufstätigkeit in Spezialzweigen bietet [7].

Abgesehen davon, daß die Ausbildungsberufe als Bildungsgänge konzipiert sind, erwirbt der Ausgebildete mit seinem Berufsabschluß zugleich soziale und tarifliche Berechtigungen. Der Anspruch auf bestimmte soziale Leistungen (z. B. Förderung beruflicher Umschulung, Weiterbildung, Berufsunfähigkeitsrente) orientiert sich u. a. an Art, Dauer und Umfang der Berufsausbildung, ebenso sind diese Merkmale der Maßstab für bestimmte tarifliche Eingruppierungen.

Das System der anerkannten Ausbildungsberufe besteht somit aus der Summe der einzelnen anerkannten Ausbildungsberufe, die durch die dargestellten Gemeinsamkeiten eine Einheit bilden, ohne daß diesem System ein stringentes Ordnungs- oder Klassifikationsschema zugrunde läge.

Zur Bestimmung, unter welchen Voraussetzungen ein Qualifikationsbündel als Ausbildungsberuf anzuerkennen ist, gibt es Beurteilungsmerkmale. Beispielsweise hat der Bundesausschuß für Berufsbildung Kriterien für die Anerkennung und Aufhebung von anerkannten Ausbildungsberufen [8] empfohlen. Sie räumen jedoch einen ziemlich weiten Interpretationsspielraum ein, so daß allein mit ihrer Hilfe keine eindeutige Entscheidung gefällt werden kann, ob ein bestimmter Ausbildungsgang seinem Anforderungsniveau nach ausreicht, um als Ausbildungsberuf anerkannt zu werden. Zu dem Untersuchungsergebnis auf Grund dieser Kriterien muß grundsätzlich eine entsprechende bildungspolitische Entscheidung hinzukommen. Sie wird vom Verordnungsgeber im Einvernehmen mit den betroffenen Organisationen gefällt. Die bei Ordnungsentscheidungen angestrebten Ziele (z. B. pädagogische, technische, wirtschaftliche, gesellschaftliche, bildungs- und beschäftigungspolitische) sind zu vielfältig und heterogen, als daß sie alle gleichzeitig verwirklicht werden könnten und sich Zielkonflikte allein mit Hilfe von vorgegebenen Merkmalen beseitigen ließen.

Probleme der Anwendung der Berufsklassifizierung auf die anerkannten Ausbildungsberufe

Diese kurze Darstellung der „Klassifizierung der Berufe“ und der „staatlich anerkannten Ausbildungsberufe“ sollte Gemeinsamkeiten und Unterschiede beider Systeme deutlich werden lassen, um auf dieser Basis auf Probleme und Schwierigkeiten aufmerksam machen zu können, die sich ergeben, wenn beide Systeme vorbehaltlos aufeinander bezogen werden oder Erhebungen, die auf der Klassifizierung der Berufe beruhen, unmittelbar zu Aussagen über die Berufsausbildung und die anerkannten Ausbildungsberufe herangezogen werden.

Wegen des eindeutigen Bezugs der Ausbildungsberufe zum Beschäftigungssystem und eines entsprechenden Informationsbedürfnisses der Arbeitsverwaltung, insbesondere der Berufsberatung, wurden die anerkannten Ausbildungsberufe im Teil B des Verzeichnisses der anerkannten Ausbildungsberufe in der Systematik der „Klassifizierung der Berufe“ aufgelistet und mit den Kennziffern der Berufsklassen versehen.

Die staatlich anerkannten Ausbildungsberufe stellen aber ihrerseits keine besondere Kategorie in der Klassifizierung der Berufe dar. Während es sich bei den anerkannten Ausbildungsberufen jeweils um ein Qualifikationsbündel handelt, das zu vielfältigen Berufstätigkeiten auf Facharbeiter-/Fachangestellteniveau befähigt, geht es bei der Klassifizierung der Berufe um die statisch erfassbare Unterscheidung von Berufstätigkeiten, die keinen Bezug zur Ausbildung, zur Stellung im Betrieb oder Beruf besitzen. Die mit der Berufsklasse eingeführte Unterscheidung bestimmter Arten von Berufstätigkeiten, wie z. B. fachberufliche Helfer, Maschinenbediener oder Maschineneinrichter, haben wenig Bedeutung für die Ausbildungsberufe, weil es sich hierbei um Berufstätigkeiten handelt, die unterhalb der Facharbeiter-/Fachangestelltenebene angesiedelt sind oder um Tätigkeiten, die lediglich einen Teil der während der Berufsausbildung vermittelten Qualifikationen abverlangen.

Problem des ungleichartigen Gebrauchs der Ausbildungsberufsbezeichnungen in der Berufsklassifizierung

Bei den staatlich anerkannten Ausbildungsberufen symbolisiert die Ausbildungsberufsbezeichnung den in der Ausbildungsordnung (oder in den nach § 108 BBiG fortgeltenden Regelungen) festgelegten Ausbildungsgang. Die Ausbildungsberufsbezeichnungen sind aber in der Klassifizierung der Berufe als Bezeichnungen von Berufsgruppen, Berufsordnungen und Berufsklassen zu finden oder auch lediglich als Berufsbenennungen, die den Berufsordnungen beigegeben sind. Einige fehlen sogar gänzlich. So wird beispielsweise die Ausbildungsberufsbezeichnung des handwerklichen Ausbildungsberufes „Schlosser“ in der Berufsklassifizierung als Bezeichnung für die Berufsgruppe 27 und die Berufsordnung 270 verwendet. Sie ist ferner bei den Berufsbe-

nennungen aufgelistet, kennzeichnet aber keine besondere Berufsklasse.

Die sogenannten Sonderformen des Schlossers sind als Berufsordnungen und zugleich als Berufsklassen aufgeführt, und zwar der Bauschlossler (271), der Blech- und Kunststoffschlossler (272), der Maschinenschlossler (273), der Betriebsschlossler (274) und der Stahlbauschlossler (275). Es handelt sich bei all diesen Berufen ebenfalls um anerkannte Ausbildungsberufe. Eine gewisse Fragwürdigkeit bei dieser Zusammenstellung von Berufen ergibt sich allerdings dadurch, daß Ausbildungsberufe mit inhaltlich unterschiedlichen Ausbildungsprofilen in ein und derselben Berufsordnung zusammengefaßt wurden, wie z. B. die zwei verschiedenen Ausbildungsberufe Blechslossler und Kunststoffschlossler, ferner dadurch, daß Ausbildungsberufe zusammen mit anderen Berufstätigkeiten dieselbe Berufsordnung und Berufsklasse bilden, wie z. B. der „Stahlbauschlossler und Eisen-schiffbauer“, als ob es sich hierbei um gleichartige Berufe oder gar synonyme Berufsbezeichnungen handelte.

Ähnliche Probleme lassen sich bei der Berufsgruppe 28: Mechaniker verdeutlichen. Sie ist in sechs Berufsordnungen gegliedert: Kraftfahrzeuginstandsetzer (281), Landmaschineninstandsetzer (282), Flugzeugmechaniker (283), Feinmechaniker (284), sonstige Mechaniker (285), Uhrmacher (286).

Ausgerechnet der Ausbildungsberuf „Mechaniker“ ist der Berufsordnung „Sonstige Mechaniker“ (285) zugewiesen mit der Berufsklasse 2850, der Ausbildungsberuf Kraftfahrzeugmechaniker ist sogar nur als Berufsbenennung bei der Berufsordnung Kraftfahrzeuginstandsetzer (281) anzutreffen. Der Ausbildungsberuf Feinmechaniker stellt eine eigene Berufsordnung (284) und Berufsklasse (2840) dar. Ihm sind dann aber wiederum weitere Ausbildungsberufe als Berufsbenennungen zugeordnet, die von ihrem Inhalt aus betrachtet in einem gänzlich anderen Tätigkeitsbereich aktiv werden, wie beispielsweise der Orthopädiemechaniker.

Die Tatsache, daß die Ausbildungsberufsbezeichnungen in der Klassifizierung der Berufe ohne erkennbare Systematik als Bezeichnung von Berufsgruppen, von Berufsordnungen, von Berufsklassen oder auch als Bezeichnung mehrerer dieser Kategorien vorkommen, schließlich sogar nur als Berufsbenennungen aufgelistet sind, macht deutlich, wie vorsichtig statistisches Material, das auf der Grundlage der Klassifizierung der Berufe erhoben wurde, für Aussagen über anerkannte Ausbildungsberufe ausgewertet werden muß.

Ohne die eingangs dargestellten Bedingungen, die beim Aufbau der Klassifizierung der Berufe einzuhalten waren, in Frage zu stellen, müßte es möglich sein, die Bezeichnungen der 450 anerkannten Ausbildungsberufe bei der Zuordnung zu den Kategorien der Berufsklassifizierung systematischer als bisher einzuordnen.

Problem der Bündelung von Berufstätigkeiten und der Zuordnung von Ausbildungsberufen

Ein anderes Problem kann ebenfalls an der Berufsgruppe Mechaniker verdeutlicht werden. Es betrifft die Frage nach dem Gesichtspunkt der Zusammenfassung von Berufen in den einzelnen Ordnungskategorien (Berufsgruppe, -ordnung, -klasse) der Berufsklassifizierung.

In der Gruppe 28 sind beispielsweise u. a. die Kraftfahrzeuginstandsetzer und Feinmechaniker erfaßt. Vom Aufgabengebiet aus betrachtet unterscheiden sich jedoch beide Berufe beträchtlich voneinander. Während es sich beim Kraftfahrzeuginstandsetzer um einen Beruf handelt, der vor allem wartende und instandsetzende Funktionen wahrzunehmen hat, ist der Tätigkeitsschwerpunkt beim Feinmechaniker vor allem das Fertigen, Montieren und Herstellen. Bezogen auf den wesentlichen Ordnungsgesichtspunkt der Berufsklassifizierung, nämlich die beruflichen Tätigkeiten, wäre auch eine andere Gliederung, z. B. der Berufsgruppen: Werkzeugmacher, Schlosser und Mechaniker möglich gewesen, die dem Verwandtschaftsgrad der einzelnen Berufe im Hin-

blick auf die wesentliche Berufsaufgabe (Fertigen, Montieren, Warten) eher entsprochen hätte.

So besitzt der bereits erwähnte Orthopädiemechaniker mit seinem breiten Tätigkeitsspektrum, das Holz-, Metall-, Kunststoff-, Leder- und Textilverarbeitung umfaßt, beispielsweise nur eine sehr entfernte Verwandtschaftsbeziehung zum Feinmechaniker, dem er zugeordnet ist.

Dieses Beispiel zeigt darüber hinaus, daß die Bandbreite der Berufstätigkeiten, die man sich mit den einzelnen Berufsbezeichnungen vorzustellen hat, ein recht unterschiedliches Ausmaß einnimmt.

Während auf der einen Seite mit einer Berufsbezeichnung die Einsatzbereiche mehrerer Ausbildungsberufe charakterisiert werden, steht auf der anderen Seite eine Berufsbezeichnung derselben Kategorie lediglich für einen beschränkten Teil des Einsatzbereiches eines Ausbildungsberufes.

Die Frage der statistischen Repräsentativität hat, bezogen auf unterschiedlich stark besetzte Ausbildungsberufe, die in einer Gruppe zusammengefaßt sind, durchaus eine weitere Dimension: Beispielsweise ist der Kraftfahrzeugmechaniker seit Jahren ein als Modeberuf charakterisierter äußerst stark besetzter Ausbildungsberuf. Etwa 50 Prozent der darin Ausgebildeten üben jedoch anschließend keine ausbildungsadäquaten Beschäftigungen aus. Untersuchungen über berufliches Verhalten wie etwa Berufswechsel, Mobilität oder ähnliches auf der Basis der Berufsgruppe Mechaniker müssen wegen der verhältnismäßig großen Zahl der Betroffenen weitgehend durch Aussagen von Kraftfahrzeuginstandsetzern bestimmt sein, da aber der Kraftfahrzeugmechaniker in starkem Maße einzelberufstypische Gegebenheiten aufweist, können berufstypische Merkmale schwach besetzter Ausbildungsberufe innerhalb derselben Gruppe nicht mehr zum Ausdruck kommen, weil sie durch die Kraftfahrzeugmechaniker majorisiert werden.

Der Gesichtspunkt der statistischen Repräsentativität erfordert zumindest, bezogen auf die Ausbildungsberufe auch, daß Berufe mit gleichartig ausgeprägten Merkmalen zusammengefaßt werden. Auf die Unzulänglichkeiten der Berufsklassifikation im Hinblick auf globale Prognosen von Berufsentwicklung und Ausbildungsbedarf hat Lutz bereits 1970 hingewiesen [9].

Untersuchungen über Berufswechsel und Mobilität, die allein auf der Basis der Berufsklassifizierung durchgeführt werden, können zuweilen deshalb zu einem falschen Bild führen, weil Tätigkeitsveränderungen sich gar nicht unmittelbar aus Berufsbenennungen ableiten lassen. Beispielsweise kann selbst die Veränderung von der unselbständigen Berufstätigkeit zur selbständigen innerhalb desselben Berufes zum Wechsel der Berufskennziffer führen (Industriekaufmann selbständig 751, unselbständig 781) ebenso der berufliche Aufstieg innerhalb desselben Ausbildungsberufes (Einzelhandelskaufmann 681, Filialleiter 751).

Unklarheiten ergeben sich ferner auch daraus, daß inhaltlich völlig unterschiedliche Ausbildungsberufe mit denselben Berufskennziffern versehen sind, wie z. B. der Rohrleitungsbauer als baugewerblicher Ausbildungsberuf und der Rohrnetzbauer als metallgewerblicher Ausbildungsberuf (2631).

Aussagen zu Ausbildungsberufen und die Beziehungen zwischen Ausbildungsberufen und Erwerbsberufen müssen deshalb immer durch den Vergleich von Ausbildungs- und Tätigkeitsinhalten transparent gemacht und können nicht ausschließlich mit Hilfe von Berufskennziffern verdeutlicht werden.

Bezogen auf Erhebungen zu beruflichen Inhalten erweisen sich Berufsgruppen mit einer Vielzahl gering besetzter Berufstätigkeiten und Ausbildungsberufe als völlig ungeeignet, wie z. B. die Berufsgruppe 30 „Metallfeinbauer und zugeordnete Berufe“. Die Berufsordnungen solcher Berufsgruppen werden bei entsprechenden Erhebungen eben wegen der geringen Besetzungszahl nicht berücksichtigt, so daß auf dem Aggregationsgrad der Berufsgruppe Einheiten zusammengefaßt werden, die untereinander zumindest, bezogen auf die darin enthaltenen Ausbildungs-

berufe, nur noch durch sehr entfernte Verwandtschaftsbeziehungen verbunden sind, wie z. B. in der Gruppe 30 die Metallfeinbauer 301, Edelmetallschmiede 302, Zahntechniker 303, Augenoptiker 304, Instrumentenbauer 305, Puppenmacher, Modellbauer, Präparatoren 306. Schon allein die einzelnen Berufsordnungen vereinigen eine Vielzahl von Berufstätigkeiten mit ganz geringen Gemeinsamkeiten der Tätigkeitsausübung. So sind die Musikinstrumentenbauer nicht nur als Spezialisierungen für die Herstellung unterschiedlicher Musikinstrumente zu verstehen, sondern sie üben Berufe aus mit völlig anderen Inhalten, die Metall-, Holz-, Kunststoff- und Verarbeitung enthalten sowie Aufgaben der Gestaltung, der Elektronik, der Mechanik und anderes mehr in der verschiedensten Kombination.

Bezogen auf die Ausbildungsberufe wirft die Bündelung der Berufe zu Berufsgruppen und -ordnungen selbst bei so homogenen Tätigkeitsbereichen wie bei den Bauberufen Probleme auf. Die Berufsbenennungen sind so gruppiert, daß die in einer Ausbildungsordnung zusammengefaßten Ausbildungsberufe in fünf verschiedenen Berufsgruppen zu finden sind (Gruppe 44, 45, 46, 48, 26).

Eine so weitgehende Streuung inhaltlich derart verwandter Berufe, die sogar während eines großen Teils der Ausbildung dieselben Fertigkeiten und Kenntnisse erwerben, ist kaum verständlich. In diesem Zusammenhang fällt auch die eigentlich systemwidrige Gruppe der Bauhilfsberufe (47) auf, denn eine Unterscheidung nach dem Qualifikationsniveau sollte den Aufbaubedingungen der Klassifikation nach bei den Berufsgruppen und -ordnungen nicht gemacht werden.

Durch die Zuordnung des baugewerblichen Rohrleitungsbauers zu den Feinblechnern und Installateuren (26) ergab sich das Kuriosum, daß zwei völlig unterschiedliche Ausbildungsberufe (Rohrleitungsbauer und Rohrnetzbauer) allein wegen der verbalen Ähnlichkeit der Berufsbezeichnung mit derselben vierstelligen Kennziffer (Berufsklasse 2631) versehen sind.

Umgekehrt kommt es aber auch vor, daß ein und derselbe Ausbildungsberuf, nämlich der Berufskraftfahrer, zwei Berufskennziffern erhielt, und zwar je eine für die Fachrichtung Personen- und Güterverkehr (7142/7143).

Schlußfolgerungen

Die Beziehungen, die zwischen der Berufsausbildung, speziell der Berufsausbildung in anerkannten Ausbildungsberufen und der Berufsausübung, insbesondere bei den Tätigkeiten auf Facharbeiter-/Fachangestellteniveau sowie den darauf aufbauenden Qualifikationen bestehen, ließen es wünschenswert erscheinen, wenn zwischen den in der Berufsklassifikation verwendeten Begriffen und den Bezeichnungen der anerkannten Ausbildungsberufe eine größere Übereinstimmung vorhanden wäre.

Berufsbenennungen sind ohnehin nur Symbole für die von den Erwerbstätigen auszuübenden Berufstätigkeiten oder zu erfüllenden Aufgaben. Da die Ausbildungsberufsbezeichnungen in gleicher Weise die während der Ausbildung zu erwerbenden Fertigkeiten, Kenntnisse und Erfahrungen symbolisieren, müßte sich der Wunsch nach stärkerer Übereinstimmung zumindest teilweise verwirklichen lassen.

Die Klassifizierung der Berufe dient primär berufsstatistischen Zwecken. Ausbildungsspezifische Fragen wurden bei ihrem Aufbau bewußt ausgeschlossen. Aus diesem Grunde lassen sich auch ausbildungsbezogene Aussagen aus statistischen Erhebungen, die auf der Klassifizierung der Berufe beruhen, nicht unmittelbar ableiten, d. h. für alle Erhebungen, die die Berufsausbildung betreffen, müssen zusätzliche ausbildungsbezogene Faktoren berücksichtigt werden.

Eine teilweise Änderung der Berufsgruppen, Berufsordnungen und Berufsklassen in der Weise, daß die anerkannten Ausbildungsberufe in der Berufsklassifizierung gleichartig behandelt werden und eine engere Beziehung zwischen den Kategorien der Berufsklassifizierung und den Bezeichnungen der anerkannten Ausbil-

dingsberufe entstünde, wäre im Interesse einer unmittelbaren Anwendungsfähigkeit der Kategorien der Berufsklassifizierung im Bereich der Berufsbildungsforschung vorteilhaft. Bei der inhaltlichen Änderung der Klassifizierung der Berufe, die ohnehin ansteht, sollten diese Gesichtspunkte berücksichtigt werden.

Anmerkungen

- [1] Statistisches Bundesamt Wiesbaden (Hrsg.): Klassifizierung der Berufe – Systematisches und alphabetisches Verzeichnis der Berufsbenennungen, Ausgabe 1975, Stuttgart, Mainz.
- [2] Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 14.08.1969, Bundesgesetzblatt I S. 1112, § 60 Abs. 2
- [3] Statistisches Bundesamt a.a.O. S. 11.
- [4] Vgl. hierzu Benner, H.: Der Ausbildungsberuf als berufspädagogisches und bildungsökonomisches Problem, Hannover 1977 (= Schriften zur Berufsbildungsforschung, Band 44).
- [5] Geer, R.: Die Neuordnung der Metallberufe aus der Sicht der Wirtschaft. In: Berufsbildung in Wissenschaft und Praxis, Heft 2, 1979 sowie
Preiss, H.: Eckdaten zur Neuordnung der industriellen Metallberufe. In: Gewerkschaftliche Bildungspolitik, Heft 8, 1979, S. 199 ff.
- [6] Bundesinstitut für Berufsbildung (Hrsg.): Verzeichnis der anerkannten Ausbildungsberufe, Bielefeld 1980.
- [7] Vgl. hierzu: Stratenwerth, W.: Die Berufsabgrenzung im Handwerk als wirtschaftspädagogisches Problem. Köln 1956 (= Berufserziehung im Handwerk, Heft 12).
- [8] Bundesausschuß für Berufsbildung: Empfehlungen des Bundesausschusses für Berufsbildung, betr.: Kriterien und Verfahren für die Anerkennung und Aufhebung von Ausbildungsberufen vom 25.10.1974. In: Wirtschaft und Berufs-Erziehung, 1975, S. 23.
- [9] Lutz, B.: Prognosen der Berufsstruktur – Methoden und Resultate. In: Deutscher Bildungsrat (Hrsg.): Gutachten und Studien der Bildungskommission 11, Zur Situation der Lehrlingsausbildung, Stuttgart 1970.

Studienreisen für deutsche Ausbilder und Ausbilderinnen nach Ungarn und Schweden

Sind Sie Mitarbeiter des betrieblichen Bildungswesens? Möchten Sie Ihren Mitarbeitern aus dem Aus- und Fortbildungsbereich eine fachliche Weiterbildung ermöglichen?

Die Carl Duisberg-Gesellschaft bietet Ausbildern und Ausbilderinnen in der Zeit vom 4. bis 17. Oktober 1981 eine Studienreise nach Ungarn und in der Zeit vom 18. Oktober bis 1. November 1981 nach Schweden an, mit denen diese ihre berufliche Erfahrungen durch einen Auslandsaufenthalt erweitern können. Im Rahmen dieser Studienprogramme haben jeweils 15 Ausbilder die Möglichkeit, das ungarische bzw. schwedische Berufsbildungssystem kennenzulernen. Im Vordergrund des Fortbildungsaufenthaltes stehen Firmenbesichtigungen. Außerdem wird ein Überblick über wichtige ungarische bzw. schwedische Berufsbildungsinstitutionen sowie über die Arbeitsbedingungen der ausländischen Kollegen gegeben werden.

Es ist erforderlich, daß die Teilnehmer den Anforderungen eines anstrengenden Studienaufenthaltes gewachsen sind.

Die zweiwöchigen Reisen werden vom Bundesministerium für Bildung und Wissenschaft finanziert. Die entscheidende Firma muß die Gehaltsfortzahlung gewährleisten. Für die Teilnahme sind folgende Voraussetzungen erforderlich:

- mehrjährige Erfahrung als Ausbilder
- Beschäftigung als Ausbilder zur Zeit der Bewerbung
- Erfüllung der Eignungsanforderungen des Berufsbildungsgesetzes (Eignungsprüfung abgelegt oder von ihr befreit)
- Beteiligung an überbetrieblichen Gemeinschaftsaufgaben der Berufsbildung

Nach Abschluß des Studienaufenthaltes ist von jedem Teilnehmer ein Bericht zu erstellen.

Bewerbungsunterlagen sind bis zum **15. Juli 1981** erhältlich bei der Carl Duisberg-Gesellschaft e.V., Referat 205, Postfach 19 03 25, 5000 Köln 1, Tel.: 02 21/20 98-254

Bewerbungsschluß: 31. Juli 1981